

**Verpflichtung der Stadt, Veranstaltungssaal für BDS-Podiumsdiskussion zur Verfügung zu stellen;
Revision gegen das Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2020 (Az: 4 B 19.1358)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02390

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Hintergrund des Rechtsstreits

In dem Rechtsstreit K. R. gegen die Landeshauptstadt München geht es um die übergeordnete Fragestellung, ob eine Gemeinde berechtigt ist, die Überlassung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen wegen themenbezogener Widmungsbeschränkungen zu verweigern.

Der Stadtrat hat mit Beschluss der Vollversammlung vom 13.12.2017, Vorl.-Nr. 14-20 / V 10165 „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boycott, divestment and sanctions“)“ in Ziffer 3 als die für den vorliegenden Rechtsstreit einschlägigen Bestimmungen folgendes beschlossen:

- a) Organisationen und Personen, die Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen durchführen wollen, welche sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, werden von der Raumüberlassung ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für die Zuschussvergabe.
- b) Organisationen und Personen (Redner*innen, Künstler*innen, Veranstalter*innen), die sich in der Vergangenheit positiv zur BDS-Kampagne geäußert haben oder diese unterstützen, können nur dann durch die Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterstützt werden, sofern diese sich nicht mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben. Dies gilt auch entsprechend für die Zuschussvergabe.

Seit diesem Zeitpunkt werden Anfragen auf Überlassung städtischer Räumlichkeiten und Räumlichkeiten der städtischen Eigenbetriebe wie städtischen Gesellschaften zur Durchführung von Veranstaltungen, die das Thema BDS zum Inhalt haben, negativ verbeschieden.

Ein Münchner Bürger stellte am 19.04.2018 den Antrag auf Überlassung des Saales im Stadtmuseum München zur Durchführung einer Podiumsdiskussion zum Thema „Wie sehr schränkt München die Meinungsfreiheit ein? - Der Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 und seine Folgen“.

Da das Stadtmuseum den Abschluss eines Mietvertrages unter Hinweis auf den Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 ablehnte, erhob der Bürger am 30.05.2018 Klage zum Verwaltungsgericht München. Dieses wies die Klage mit Urteil vom 12.12.2018 – Az. M 7 K 18.3672 - ab und folgte der Auffassung der Stadt, dass es sich bei dem Stadtratsbeschluss um eine zulässige Einschränkung des Widmungszwecks städtischer öffentlicher Einrichtungen handelt, die weder in das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) noch in das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) eingreift.

2. Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Der Kläger legte gegen dieses Urteil Berufung zum Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) ein, welcher mit Beschluss vom 16.07.2019 die Berufung zuließ. Der VGH begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass im Hinblick auf die Zulässigkeit themenbezogener Widmungsbeschränkungen von einer besonderen rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache i.S.d § 124 VwGO auszugehen ist.

Mit Urteil vom 17.11.2020, Az. 4 ZB 19.152 gab der VGH dem Kläger Recht, dass die Stadt dem Kläger den Zugang zum Bürgersaal Fürstenried – eine öffentliche Einrichtung der Stadt – für die geplante vorgenannte Podiumsdiskussion durch Einwirkung auf den Trägerverein Bürgersaal Fürstenried e.V. verschaffen müsse vgl. Pressemitteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.11.2020 (s. Anlage).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der VGH die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

Das Berufungsurteil ist bei der Rechtsabteilung am 24.11.2020 eingegangen; die Frist zur Einlegung der Revision endet am 24.12.2020, die Revision ist bis spätestens 24.01.2021 zu begründen und beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen.

3. Stellungnahme der Rechtsabteilung zu dem Urteil

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat in dem Verfahren argumentiert, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Art. 5 GG keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder auf Zutritt zu bestimmten kommunalen Einrichtungen gewährt. Die Stadt konnte die Widmung der öffentlichen Einrichtungen willkürfrei nachträglich beschränken. Veranstaltungen mit antisemitischer Ausrichtung dürfen ausgeschlossen werden. Was antisemitische Veranstaltungen sind, ist in dem Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 ausführlich dargestellt. Die BDS-Kampagne ist eine antisemitische Kampagne; auch in seinem Urteil zum Verbot der NPD vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 hat das Bundesverfassungsgericht explizit festgestellt, dass antisemitische Konzepte gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Die Berufungsbegründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bejaht zwar das Recht der Stadt als Trägerin öffentlicher Einrichtungen auf Festlegung der Nutzungszwecke und das Recht auf Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen. Allerdings muss die Stadt bei der Zweckfestlegung das Grundrecht der Meinungsfreiheit beachten. Zentrale Aussage ist, dass etwaige antisemitische Äußerungen nicht bereits aufgrund ihres Inhalts einen Ausschluss rechtfertigen, sondern erst dann, wenn damit die Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährdet wird.

Die BDS-Kampagne wird nicht nur vom Münchner Stadtrat, sondern auch von übergeordneten Institutionen wie z.B. der Deutsche Bundestag, der thüringische Landtag, das Abgeordnetenhaus Berlin, das US-Repräsentantenhaus (2019) und das Unterhaus Kanada (2016) als antisemitisch eingestuft.

Der Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 stellt keine grundrechtswidrige Einschränkung des Rechts auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen gemäß Art. 21 BayGO dar. Eine Klärung dieser Rechtsfrage steht im Interesse der Stadt München. Viele andere deutsche Kommunen, die ähnliche Stadtratsbeschlüsse gefasst haben, sehen ebenfalls mit großem Interesse einer Klärung der vom VGH aufgeworfenen Rechtsfrage entgegen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Rechtsabteilung des Direktoriums empfiehlt daher, die Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzulegen. Es geht dabei um die Frage der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses der Landeshauptstadt München vom 13.12.2017, insbesondere um die Frage, ob unter den von der Rechtsprechung zugelassenen Ausschlüssen bestimmter Nutzungsarten auch themenbezogene Widmungsbeschränkungen gefasst werden können, insbesondere solche, die sich mit antisemitischen Inhalten befassen.

Die Vorlage wird direkt in der Vollversammlung des Stadtrats behandelt, weil die Angelegenheit nicht nur im Sinne der Prozessordnung gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, sondern auch im Sinne des § 4 Ziffer 19 GeschO von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat - in Abstimmung mit der FgR - im Hinblick auf die kurzen Rechtsmittelfristen bereits mehrere Rechtsanwaltskanzleien angefragt, ob diese die Stadt in dem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten würden. Die Erklärungsfrist hierzu läuft am 10.12.2020 ab.

Grundsätzlich kann die Rechtsabteilung des Direktoriums die Stadt gemäß § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO vor dem Bundesverwaltungsgericht selbst vertreten. Dennoch wird wegen der hohen Publizität der Entscheidung und der Bedeutung des Prozessausgangs für die künftige Praxis der Raumvergabe öffentlicher Einrichtungen durch Kommunen empfohlen, eine in dieser Thematik erfahrene renommierte Kanzlei einzuschalten. Die Finanzierung kann aus dem Budget der Rechtsabteilung (Rechtsmittelbudget) erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2020 (Az. 4 B 19.1358) wird Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt, um die Frage zu klären, ob die Landeshauptstadt München den Zugang ihrer öffentlichen Einrichtungen davon abhängig machen kann, dass ein Bewerber in einer geplanten Veranstaltung Meinungsäußerungen mit verfassungswidrigem Inhalt unterlässt bzw. für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsteht.
2. Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird ermächtigt, eine Anwaltskanzlei mit der Einlegung des Rechtsmittels und Führung des Prozesses vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beauftragen.
3. Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird beauftragt, nach Abschluss des Rechtsstreits über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung